

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

1

Nr. 1

Berlin, den 24. Januar 2018

## Inhalt

### I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Unterlagen kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen und Werke (Kassationsordnung).....	3
Aufbewahrungs- und Kassationsplan für bei Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und ihren Verbänden seit dem Jahr 1950 erwachsene Unterlagen.....	4
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Geltung des MVG-Anwendungsgesetzes für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. vom 13. Dezember 2013.....	8
Rechtsverordnung über die Änderung der Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 14. Dezember 2012	9

### II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Woltersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree.....	11
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Katharinen Brandenburg und der Kirchengemeinden Göttin und Schmerzke, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg.....	11
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Golzow-Planebruch und der Kirchengemeinden Krahne und Reckahn, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg.....	12
Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Brandenburg-Ost und der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Jeserig, beide Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, zu einem Pfarrsprengel.....	12
Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Netzen und der Kirchengemeinde Rietz, beide Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, zu einem Pfarrsprengel.....	13
Urkunde über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Brandenburg-Ost und der Kirchengemeinden Rietz und Schmerzke, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, zu einem Pfarrsprengel.....	13
Urkunde über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinden Krahne, Göttin und Reckahn, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, zu einem Pfarrsprengel.....	13
Urkunde über die Errichtung einer (1.) Kreispfarrstelle für Jugendarbeit im Kirchenkreis Steglitz.....	14
Urkunde über die Errichtung einer (2.) Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Zossen-Fläming.....	14

**III. Stellenausschreibungen**

Ausschreibung einer Pfarrstelle.....	15
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen.....	15
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen.....	18

**IV. Personalnachrichten****V. Mitteilungen**

Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2017.....	22
---	----

## I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

### **Rechtsverordnung über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Unterlagen kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen und Werke (Kassationsordnung)**

Vom 15. Dezember 2017

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 7 Satz 1 des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) (KABl. 2001 S. 54), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 3. November 2005 (KABl. S. 162), die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Unterlagen gilt für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und deren Zusammenschlüsse sowie die von diesen kirchlichen Körperschaften gegründeten Verbände sowie Einrichtungen und Werke, die Unterlagen in Registraturen, Altregistraturen oder Archiven verwalten. Sie gilt für selbstständige kirchliche Werke, Anstalten und Einrichtungen, soweit die zuständigen Organe die Übernahme dieser Ordnung beschlossen haben.

#### **§ 2**

##### **Aufbewahrung von Unterlagen**

(1) Grundsätzlich werden nur solche Unterlagen aufbewahrt, die im eigenen Amtsbereich entstanden oder eingegangen sind und zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben benötigt werden.

(2) Unterlagen sind geordnet und in geeigneter Weise aufzubewahren. Die Ordnung erfolgt nach dem jeweils geltenden Aktenplan oder in Absprache mit dem Landeskirchlichen Archiv nach archivischen Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätzen.

#### **§ 3**

##### **Registratur, Altregistratur, Archiv**

(1) In der Registratur werden nur die Unterlagen aufbewahrt, die zur Erfüllung der eigenen aktuellen Aufgaben dienen und deshalb in ständigem Zugriff bleiben müssen.

(2) In der Altregistratur werden die Unterlagen aufbewahrt, die nicht mehr laufend benötigt werden, aber mindestens noch befristet aufbewahrt werden müssen. Nicht mehr laufend benötigte Unterlagen sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen gemäß den im Archivgesetz festgelegten Bestimmungen dem zuständigen Archiv anzubieten.

(3) Im Archiv werden archivwürdige Unterlagen aufbewahrt, die von der Verwaltung nicht mehr laufend benötigt werden. Das Archiv kann auch die Aufgaben von Altregistraturen seines Zuständigkeitsbereichs wahrnehmen.

#### **§ 4**

##### **Archivwürdige Unterlagen**

(1) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer kirchlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für die kirchliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

(2) Unterlagen sind Akten, Kirchenbücher und andere Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige, auch maschinenlesbare Informations- und Datenträger. Unterlagen sind auch die zur Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

(3) Archivwürdige Unterlagen sind dauernd aufzubewahren. Schutzwürdige Belange sind nach den im Archivgesetz geltenden Bestimmungen zu beachten.

#### **§ 5**

##### **Aussonderung von Unterlagen; Aufbewahrungs- und Kassationsplan**

(1) Rechtzeitiges Aussondern der nicht mehr benötigten Unterlagen erhält Wert und Funktionsfähigkeit der Registratur. Das Aussondern erfolgt nach dem dieser Verordnung beigefügten Aufbewahrungs- und Kassationsplan, in dem festgelegt ist, welche Unterlagen dauernd oder befristet aufbewahrt werden. Der Aufbewahrungs- und Kassationsplan wird vom Konsistorium beschlossen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des für die Fachaufsicht zuständigen Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

(2) Unterlagen, die in die Altregistratur oder in das Archiv überführt werden, sind in Abgabelisten zu verzeichnen.

(3) Unterlagen, die ausschließlich das Wirken Dritter dokumentieren, sind dem hierfür zuständigen Archiv anzubieten.

## § 6 Kassation

(1) Nicht archivwürdige Unterlagen sollen in regelmäßigen Abständen vernichtet (kassiert) werden. Dabei verfahren die kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werke nach dem Aufbewahrungs- und Kassationsplan. Das Landeskirchliche Archiv ist rechtzeitig vor der Durchführung von der anstehenden Kassation in Kenntnis zu setzen.

(2) Unterlagen aus der Zeit vor 1950 dürfen nur mit Genehmigung des Landeskirchlichen Archivs vernichtet (kassiert) werden.

(3) In einem Kassationsprotokoll ist festzuhalten, welche Unterlagen in welchem Umfang und auf welche Weise vernichtet worden sind.

## § 7 Schutzbestimmungen

(1) Nicht archivwürdige Unterlagen dürfen nicht in den Handel gebracht werden.

(2) Bei der Vernichtung (Kassation) durch Dritte muss durch schriftliche Vereinbarung sichergestellt sein, dass Unterlagen nicht missbräuchlich verwendet werden.

(3) Bei der Kassation sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

## § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft. Zugleich tritt die Rechtsverordnung für das Ausscheiden und Vernichten wertlosen Schriftguts (Kassationsordnung) vom 20. Oktober 1981 (KABl. S. 156) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2017

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Kirchenleitung –

(L. S.) Dr. Markus Dröge

\*

## Aufbewahrungs- und Kassationsplan für bei Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und ihren Verbänden seit dem Jahr 1950 erwachsene Unterlagen

Vom 5. Dezember 2017

Das Kollegium des Konsistoriums hat auf der Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 2 der Rechtsverordnung

über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Unterlagen kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen und Werke (Kassationsordnung) vom 15. Dezember 2017 (KABl. 2018 S. 3) die folgende Verwaltungsanordnung beschlossen:

## Vorbemerkung

Der Aufbewahrungs- und Kassationsplan dient dazu, die amtlichen Unterlagen in Registraturen auf das notwendige Maß zu beschränken. Nicht mehr benötigte Unterlagen sind je nach ihrem Wert auf Dauer zu archivieren oder nach Ablauf der festgelegten Aufbewahrungsfristen zu vernichten. Die Entscheidung über die Vernichtung der Unterlagen liegt beim Landeskirchlichen Archiv oder der von ihm beauftragte Personen (§ 12 Absatz 2 des Archivgesetzes).

Zu Einzelheiten der Kassation wird auf die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung verwiesen. Es wird aber an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über Kassation nicht für einzelne Schriftstücke, sondern immer für ganze Akteneinheiten getroffen werden soll. Zudem beziehen sich die folgenden Angaben nur auf Schriftgut, das nach dem Jahre 1950 entstanden ist. Alle Schriftgutarten, die älter sind oder die im folgenden Plan nicht genannt sind, müssen, selbst wenn ihnen kein Erhaltungswert zuzukommen scheint, vorerst aufbewahrt werden; die fachliche Entscheidung über deren Archivierung oder Kassation trifft das Landeskirchliche Archiv. Ebenso darf in Zweifelsfällen nicht ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs kassiert werden.

Der Aufbewahrungs- und Kassationsplan bezieht sich immer auf das Schriftgut der eigenen Einrichtung. Ausschlaggebend für die Entscheidung über die dauernde Aufbewahrung ist die Dokumentation der eigenen Arbeit der jeweiligen Körperschaft. Die Akten und Aktengruppen, für die die einzelnen Fristen gelten bzw. die dauernd aufzubewahren sind, sind entsprechend einer differenzierten Gliederung von Hauptgruppen des Aktenplanes aufgeführt.

Neben dem eigentlichen Schriftgut in den Registraturen werden zuweilen auch historische Nachrichten über die eigene kirchliche Körperschaft gesammelt. Dieses Sammlungsgut (z. B. Zeitungsausschnitte, Abschriften von historischen Quellen oder historische Darstellungen, aber auch Bild-, Film- und Tondokumente von kirchlichen Ereignissen oder von Gebäuden, Kunstwerken und Denkmälern) ist ebenfalls dauerhaft aufzubewahren.

Die in der Anlage unter Ziffern A-D genannten Fristen beginnen jeweils mit Schließen des Aktenbandes zu laufen.

Dieser Aufbewahrungs- und Kassationsplan tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

**Anlage****A.****Dauernd aufzubewahren sind**

0. Verfassung
  - 0.1. Unterlagen über Gründung, Organisation, Bekenntnisstand, Patronat der kirchlichen Körperschaft
  - 0.2. Satzungen
  - 0.3. Unterlagen zu Wahlen der kirchlichen Körperschaften, ihren Organen und Ausschüssen (nur Wahlvorschläge, Wahlprotokoll mit Wahlergebnis und Unterlagen über Veränderungen während der Wahlperiode; Unterlagen zur Durchführung der Wahlen fünf Jahre)
  - 0.4. Niederschriften und Verhandlungen der kirchlichen Körperschaften, ihrer Organe und Ausschüsse, Protokollbücher
  - 0.5. Visitationsunterlagen
  - 0.6. Unterlagen der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, Prozessakten
1. Andere Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
  - 1.1. Unterlagen über Beziehungen zu oder Auseinandersetzungen mit anderen Konfessionen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft berühren
  - 1.2. Unterlagen zur kirchlichen Entwicklungshilfe und Spendenaktionen, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft berühren (Sammlungen siehe E. 9.2.)
2. Kirche in Staat und Gesellschaft, Diakonie, Beratungsarbeit
  - 2.1. Unterlagen über Beziehungen zu staatlichen, kommunalen und parteipolitischen Stellen, Organisationen und Einrichtungen (nur tatsächlich praktizierte Beziehungen und besondere Vereinbarungen)
  - 2.2. Unterlagen über die eigene gesellschaftspolitische Arbeit (u. a. Friedensarbeit, Menschenrechtsfragen, Asyl- und Ausländerpolitik)
  - 2.3. Unterlagen über Vorgänge zu Wirtschaftsangelegenheiten, Landwirtschaft und Umweltschutz, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft betreffen
  - 2.4. Unterlagen zum konziliaren Prozess, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft betreffen
  - 2.5. Unterlagen zu Kirchentagen, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft betreffen
  - 2.6. Unterlagen zur diakonischen Arbeit und Fürsorgetätigkeit im eigenen Amts- und Aufgabenbereich
- 2.7. Unterlagen zu diakonischen Einrichtungen (z. B. Diakoniestationen, Heime), soweit sie sich in eigener Trägerschaft befinden
- 2.8. Unterlagen über Veranstaltungen der kirchlichen Körperschaft und besondere Ereignisse
- 2.9. Unterlagen über die Arbeit der Gemeindegemeinschaften (Zielsetzung, Veranstaltungen, Arbeitsberichte)
- 2.10. Unterlagen der eigenen Beratungsstellen (Organisation, Jahresberichte, Statistik, geschützte Unterlagen siehe § 11 Absatz 2 ArchG)
- 2.11. Unterlagen über die eigene Jugendarbeit und Jugendverbände
- 2.12. Unterlagen über eigene Kindertagesstätteneinrichtungen und Einrichtungen der Jugendarbeit (Einrichtung und Bau, Verträge, Organisation, Konzeption, Heimaufsicht)
- 2.13. Unterlagen über die eigene Frauen-, Männer-, Familien- und Seniorenarbeit
- 2.14. Unterlagen über missionarische Dienste, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft betreffen
- 2.15. Unterlagen über kirchliche Vereine und Verbände, soweit sie den eigenen Aufgabenbereich betreffen
3. Kirchliche Mitarbeitende
  - 3.1. Unterlagen über Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen und Stellen für Mitarbeiter
  - 3.2. Stellenpläne
  - 3.3. Akten und Protokolle über Amtsübergaben
  - 3.4. Personalakten von Pfarrerinnen und Pfarrern, ordinierten Gemeindepädagoginnen und -pädagogen sowie Personen in leitenden Stellungen oder mit wichtigen Funktionen
  - 3.5. Disziplinarakten (sofern die Vorkommnisse von erheblicher Bedeutung für die berufliche Laufbahn des Betroffenen sind oder das Leben der eigenen Körperschaft beeinflusst haben und nicht nach dem Disziplinarrecht oder dem Personalaktenrecht die Vernichtung vorgesehen ist)
  - 3.6. Unterlagen über Prüfungen
  - 3.7. Unterlagen zur Wahl der Mitarbeitervertretung (nur Wahlvorschläge, Wahlprotokoll mit Wahlergebnis und Unterlagen über Veränderungen während der Wahlperiode; Unterlagen zur Durchführung der Wahlen fünf Jahre), Rechenschaftsberichte, Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung

4. Theologie, Gottesdienste, Amtshandlungen, Kirchenmusik
  - 4.1. Unterlagen über regelmäßige und besondere Gottesdienste, Beichte, Abendmahlsfeiern, Amtshandlungen
  - 4.2. Kirchenbücher
  - 4.3. Abkündigungen
  - 4.4. Unterlagen über Inhalt und Gestaltung des Religions- und Konfirmandenunterrichts (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit)
  - 4.5. Unterlagen zu Konfirmationen und Konfirmationsjubiläen
  - 4.6. Unterlagen über die Pflege der Kirchenmusik, kirchenmusikalische Veranstaltungen
  - 4.7. Unterlagen über die Einhaltung oder Verletzung des Sonn- und Feiertagschutzes
  - 4.8. Unterlagen über kirchenmusikalische Prüfungen
  - 4.9. Unterlagen über Seelsorge an verschiedenen Personengruppen und verschiedenen Bereichen, soweit das Beichtgeheimnis die Aufbewahrung nicht ausschließt
5. Schule, Bildung, Wissenschaft und Kultur
  - 5.1. Unterlagen über Beziehungen zur Schule (nur Vorgänge, die die eigene Körperschaft berühren)
  - 5.2. Unterlagen über Schulen in eigener Trägerschaft (Organisation, Statistik, Jahresberichte, Schulveranstaltungen, Zeitschriften der Abgangs- und Abschlusszeugnisse)
  - 5.3. Unterlagen zu Maßnahmen der Erwachsenenbildung (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit)
  - 5.4. Unterlagen zur Bibliotheksarbeit (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit)
  - 5.5. Unterlagen zur Öffentlichkeitsarbeit (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit), Presseberichte (soweit nicht in Sachakte)
  - 5.6. Gemeindebriefe
  - 5.7. Unterlagen über kulturelle Aktivitäten der eigenen Körperschaft
  - 5.8. Unterlagen über die eigene Kirchengeschichte, Jubiläen, Veröffentlichungen, Chronik
  - 5.9. Unterlagen über Volkstum und Brauchtum im lokalen und regionalen Bereich
6. Verwaltung
  - 6.1. Geschäftsordnungen, Dienstanweisungen
  - 6.2. Geschäftsverteilungspläne
  - 6.3. Unterlagen zur Organisation der Datenverarbeitung und Datenschutz (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit)
  - 6.4. Aktenpläne
  - 6.5. Unterlagen zum Archiv, Findbuch, Kassationsprotokolle
  - 6.6. Unterlagen zur Kirchenmitgliedschaft, Verzeichnisse der Kirchengaus- und -übertritte
  - 6.7. Prozesse vor den ordentlichen Gerichten, die dauernde Rechtsverhältnisse oder historische Belange berühren bzw. Einfluss auf die eigene Körperschaft haben
  - 6.8. statistische Berichte aus dem eigenen Amts- und Aufgabenbereich
7. Grundstücke, Friedhof
  - 7.1. Lagerbuch
  - 7.2. Unterlagen über Erwerb, Veränderungen und Verkauf von Grundvermögen
  - 7.3. Unterlagen über dauernde Berechtigungen und eigene Verpflichtungen (Steuer- und Gebührenfreiheit, Abgaben, Erbbaurechte, Dienstbarkeiten etc.)
  - 7.4. Unterlagen über Anlage, Widmung, Schließung und Entwidmung von Friedhöfen
  - 7.5. Unterlagen über den Erlass von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen
  - 7.6. Unterlagen über die auf dem Friedhof bestatteten Personen nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 Satz 5 Friedhofsgesetz ev.
  - 7.7. Unterlagen über die auf dem Friedhof beigesetzten Urnen nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 Satz 5 Friedhofsgesetz ev.
  - 7.8. grundsätzliche Akten der Friedhofsverwaltung
  - 7.9. Anlage-, Übersichts- und Belegungspläne
  - 7.10. Unterlagen über den Erhalt besonderer Grabdenkmäler und Erbbegräbnisse sowie Kriegsgräber
8. Gebäude, Kunst- und Denkmalpflege
  - 8.1. Unterlagen über Errichtung und bauliche Unterhaltung kirchlicher Gebäude (Bauplanung, Finanzierung, Zeichnungen, Bauberichte, ausgeführte Angebote, Abschlussrechnungen, Inventar, Versicherung, Grundsteinlegung und Einweihung etc.)
  - 8.2. Unterlagen über Nutzung kirchlicher Gebäude (ohne Vermietung)
  - 8.3. Unterlagen über Ausstattungsgegenstände der Kirche (Taufe, Kanzel, Altar, Orgel, Uhr, Bestuhlung, Kunstwerke, Denkmäler etc.)
  - 8.4. Unterlagen über Bestand und Erhaltung der vasa sacra, des Kunst- und Kulturgutes

9. Finanz-, Steuer- und Vermögensverwaltung
  - 9.1. Haushaltspläne
  - 9.3. Unterlagen über Rechnungsführung, Rechnungslegung und Prüfung der Rechnungen
  - 9.4. Vermögensnachweise, Bilanzen, Jahresrechnungen, Sachbücher
  - 9.5. Unterlagen über Errichtung und Verwaltung von Stiftungen, Stiftungsvermögen
  - 9.6. Unterlagen über Sondervermögen, Schenkungen und Legate
  - 9.7. summarische Übersichten über Kollekten- und Gemeindegeldaufkommen
  - 9.8. Unterlagen über die Berechtigung und Verpflichtung Dritter zu besonderen Leistungen (Baulast, Deputate etc.), Ablösungen

### B.

#### 30 Jahre aufzubewahren sind

2. Kirche in Staat und Gesellschaft, Diakonie, Beratungsarbeit
  - 2.1. Pflege- bzw. Krankenhausdokumentation (zu reduzieren bei verstorbenen Erwachsenen 10 Jahre, bei verstorbenen Minderjährigen 20 Jahre)
3. Kirchliche Mitarbeitende
  - 3.1. Personalakten über Versorgungsleistungen (einschließlich Versorgungsausgleichsakten), sofern ein Wiederaufleben der Ansprüche möglich ist (von der letzten Versorgungsleistung an), bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie ordinierten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen Verlängerung der Fristen auf 50 Jahre
7. Grundstücke, Friedhof
  - 7.1. Unterlagen zur Genehmigung von Grabsteinen und Grabdenkmälern (zu reduzieren auf 2 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts)
9. Vermögensverwaltung
  - 9.1. Unterlagen über Hypotheken und Darlehen nach Abtragung der Schuld und Löschung im Grundbuch
  - 9.2. Unterlagen über Versicherungen und über die Abwicklung einzelner Versicherungsfälle (nur Haftpflicht- und Unfallschäden nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses)
  - 9.3. Prozessakten, sofern keine dauernden Rechtsverhältnisse oder historische Belange berührt sind

### C.

#### 10 Jahre aufzubewahren sind

3. Kirchliche Mitarbeitende
  - 3.1. Personalakten über Versorgungsleistungen (einschließlich Versorgungsausgleichsakten), sofern ein Wiederaufleben der Ansprüche entfällt (von der letzten Versorgungsleistung an)
  - 3.2. Unterlagen über Reisekostenabrechnungen und Erstattungen
6. Verwaltung
  - 6.1. Unterlagen über EDV-Programmierung
7. bzw. 8. Grundstücke bzw. Gebäude
9. Vermögensverwaltung
  - 9.1. Unterlagen über die Aufstellung der Haushaltspläne; Jahresrechnungen
  - 9.2. Verwendungsnachweise für öffentliche Zuschüsse, soweit keine anderen Fristen vorgeschrieben sind (einschließlich Bindungsfristen für die geförderte Maßnahme)
  - 9.3. Unterlagen über Erhebung von Gemeindegeld und Kirchensteuern (nach Abschluss der Einzelfälle) zuzüglich einer Frist von 5 Jahren für die Kirchensteuerakten
  - 9.5. Unterlagen über Versicherungsfälle, soweit sie Sachschäden betreffen (nach Abschluss der Regulierung)
  - 9.6. Belege – soweit keine Dauerbelege – , sonstige Bücher zur Rechnungsführung, Nachweise der nicht abgewickelten Verwahrgelder und Vorschüsse (nach Entlassung)

### D.

#### 5 Jahre sind aufzubewahren:

0. Verfassung
  - 0.1. Unterlagen über die Durchführung der Wahlen zu kirchlichen Körperschaften (siehe auch A. 0.3.)
3. Kirchliche Mitarbeitende
  - 3.1. Personalakten aller bisher noch nicht genannten kirchlichen Mitarbeitender, insbesondere solcher, die überwiegend mit Sachbearbeiterfunktionen, unselbstständigen und Hilfsfunktionen betraut waren (von Todesjahr an bzw. nach Fortfall von Versorgungsansprüchen)
  - 3.2. Personalbeilagen über Beihilfen, Unterstützungen, Urlaub, Dienstbefreiung, Vertretungen, Krank- und Gesundheitsmeldungen
  - 3.3. Werkverträge
  - 3.4. Unterlagen zur Durchführung der Wahlen

7. Grundstücke, Friedhof
  - 7.1. Unterlagen über Pacht- und Mietverhältnisse (nach Beendigung der Mietverhältnisse)

#### E.

#### 2 Jahre sind aufzubewahren:

2. Kirche in Staat und Gesellschaft, Diakonie und Beratungsarbeit
  - 2.1. Rundschreiben kirchlicher Werke, Einrichtungen und Vereine
  - 2.2. An- und Abmeldungen zum Kindergarten und zum kirchlichen Unterricht (nach Verlassen bzw. Abschluss), zu Gemeindekreisen und Vereinen
3. Kirchliche Mitarbeitende
  - 3.1. Urlaubslisten, Arbeitszeitlisten
4. Theologie, Gottesdienste, Amtshandlungen, Kirchenmusik
  - 4.1. Unterlagen für die Eintragung von kirchlichen Amtshandlungen oder kirchenmitgliedschaftsbezogenen Entscheidungen zu den Kirchenbüchern nach Abschluss des Jahrgangs (nach Bescheinigung der Vollzähligkeit der Kirchenbucheintragen durch den Kirchenbuchführer bzw. die Kirchenbuchführerin)
9. Finanz-, Steuer- und Vermögensverwaltung
  - 9.1. Kontoauszüge (nach abschließender Entlastung)
  - 9.2. Unterlagen über Haus- und Straßensammlungen

#### F.

#### Sofort auszusondern oder höchstens 1 Jahr aufzubewahren:

- Umzugsmeldungen von Gemeindegliedern (nach Eintragung)
- Unterlagen über Ausstellung pfarramtlicher Zeugnisse
- Unterlagen über kurzfristige Vertretungen
- Unterlagen über Bewerbungen nichtberücksichtigter Personen
- Überweisungen zum Konfirmanden- und Religionsunterricht
- Handzettel und Anschläge für regelmäßige Gottesdienste und übliche Veranstaltungen
- Kollektenabkündigungen
- Einladungen zu Veranstaltungen, an denen die Gemeinde (usw.) nicht selbst beteiligt ist

- Rundschreiben der kirchlichen Verwaltung von zeitlich begrenzter Bedeutung (nach Kenntnisnahme bzw. Erledigung)
- unberücksichtigte Angebote und Prospekte

Berlin, den 5. Dezember 2017

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

\*

### **Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Geltung des MVG-Anwendungsgesetzes für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz e. V. vom 13. Dezember 2013**

**Vom 24. November 2017**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von §16 MVG-Anwendungsgesetz vom 16. April 2010 (KABl. S. 108), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 4. April 2014 (KABl. S. 110) im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### § 1

Die Rechtsverordnung über die Geltung des MVG-Anwendungsgesetzes für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. vom 13. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn die Verhältnisse eines Trägers oder einer Einrichtung es erfordern, weil die gemäß § 8 MVG.EKD erforderliche Anzahl von Mitgliedern einer Mitarbeitervertretung nicht gemäß Satz 1 besetzt werden kann oder wenn die Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung aus anderen Gründen die Erforderlichkeit einvernehmlich feststellen, kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden.“

2. In Artikel 1 wird folgender neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a (zu § 49 MVG.EKD)

§ 1 Absatz 1 gilt bei der Wahl zur Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend.“

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 24. November 2017

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Kirchenleitung –

(L. S.) Dr. Markus Dröge

\*

## Rechtsverordnung über die Änderung der Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 14. Dezember 2012

Vom 15. Dezember 2017

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 14 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 17. April 2007 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. Oktober 2016 (KABl. S. 179), im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuss der Landessynode die folgende Rechtsverordnung erlassen:

## § 1

Die Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 14. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Ziffer 3 wird der Wert in Höhe von „2,0 %“ in „1,0 %“ geändert.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Finanzausgleich zwischen den Kirchenkreisen

(1) Der Finanzausgleich zwischen den Kirchenkreisen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 1.100.000 € geht von den eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises gemäß § 4 aus.

(2) Das Gesamtvolumen gemäß Absatz 1 wird um einen Teilbetrag in Höhe von 40.000 € jährlich für die in Absatz 3b) genannten Anstalts- und Personalgemeinden sowie Kirchengemeinden mit besonderer Aufgabenstellung verringert. Bemessungsgrundlage für die Verteilung sind die Gemeindeglieder- und Einwohnerzahlen des Kirchenkreises zu jeweils 40 % sowie die Anzahl der Kirchengebäude des Kirchenkreises zu 20 %.

(3) Folgende jährliche feste Finanzausgleichsbeträge zwischen den Kirchenkreisen werden bis zur Überprüfung nach § 3 Absatz 1 festgesetzt:

a) Einzahlende Kirchenkreise:

Barnim 156.270 €, Berlin Nord-Ost 89.830 €, Berlin Stadtmitte 49.760 €, Falkensee 12.520 €, Lichtenberg-Oberspree 170.090 €, Neukölln 216.300 €, Spandau 86.850 €, Uckermark 61.470 € und Zossen-Fläming 171.340 €.

b) Empfangende Kirchenkreise und Körperschaften:

Charlottenburg-Wilmersdorf 121.090 €, Cottbus 78.280 €, Mittelmark-Brandenburg 52.030 €, Nauen-Rathenow 13.180 €, Niederlausitz 98.000 €, Oberes Havelland 52.960 €, Oderland-Spree 8.600 €, Potsdam 47.270 €, Prignitz 53.730 €, Reinickendorf 48.570 €, Steglitz 91.900 €, Schlesische Oberlausitz 106.460 €, Senftenberg-Spremberg 42.190 €, Teltow-Zehlendorf 45.040 €, Tempelhof-Schöneberg 100.350 €, Wittstock-Ruppin 13.180 € und die Anstalts- und Personalgemeinden Berliner Domgemeinde 3.700 €, Hoffbauer-Stiftung 300 €, Lazarus 900 €, Lobetal 2.500 € und Diakonissenhaus Teltow 600 € sowie die Kirchengemeinden mit besonderer Aufgabenstellung für folgende Kirchen: Dom Brandenburg 4.000 €, Dom Fürstenwalde 4.000 €, Gertraud-Marien-Kirche Frankfurt/Oder 4.000 €, Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche 4.000 €, Oberkirche St. Nikolai/Cottbus 4.000 €, St. Marien-Kirche Berlin 4.000 €, Französische Friedrichstadtkirche 4.000 €, Peterskirche Görlitz 4.000 €.

3. Die Anlage zu § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:



**§ 2**

Die Änderungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2017

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Kirchenleitung –

(L. S.) Dr. Markus *Dröge*

## II. Bekanntmachungen

### U r k u n d e über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Woltersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 2017 (KABL. S. 222, 223), beschlossen:

**§ 1**

Der Name der Kirchengemeinde Woltersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Woltersdorf“.

**§ 2**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2017

Az.: 1000-01:49/135-35.01

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

\*

### U r k u n d e über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Katharinen Brandenburg und der Kirchengemeinden Göttin und Schmerzke, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark- Brandenburg

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 2017 (KABL. S. 222, 223), beschlossen:

**§ 1**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde St. Katharinen Brandenburg, die Kirchengemeinde Göttin und die Kirchengemeinde Schmerzke werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde St. Katharinen Brandenburg“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

**§ 2**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2017

Az.: 1002-01:0257

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

**U r k u n d e**  
**über die Vereinigung der**  
**Evangelischen Kirchengemeinde**  
**Golzow-Planebruch und der**  
**Kirchengemeinden Krahne und**  
**Reckahn, sämtlich Evangelischer**  
**Kirchenkreis Mittelmark-**  
**Brandenburg**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 2017 (KABl. S. 222, 223), beschlossen:

**§ 1**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Golzow-Planebruch, die Kirchengemeinde Krahne und die Kirchengemeinde Reckahn werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Golzow-Planebruch“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

**§ 2**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2017

Az.: 1002-01:0262

Evangelische Kirche Berlin-  
 Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
 – Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

\*

**U r k u n d e**  
**über die dauernde Verbindung der**  
**Evangelischen Kirchengemeinde**  
**Brandenburg-Ost und der**  
**Evangelischen Lukas-**  
**Kirchengemeinde Jeserig,**  
**beide Evangelischer Kirchenkreis**  
**Mittelmark-Brandenburg,**  
**zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 2017 (KABl. S. 222, 223), beschlossen:

**§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Brandenburg-Ost und die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Jeserig, beide Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, werden dauernd zum Pfarrsprengel Emster-Havel verbunden.

**§ 2**

Die Pfarrstellen der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Jeserig werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Emster-Havel übertragen.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2017

Az.: 1002-01:0264

Evangelische Kirche Berlin-  
 Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
 – Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

\*

**U r k u n d e**  
**über die dauernde Verbindung der**  
**Evangelischen Kirchengemeinde**  
**Netzen und der Kirchengemeinde**  
**Rietz, beide Evangelischer**  
**Kirchenkreis Mittelmark-**  
**Brandenburg, zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 2017 (KABl. S. 222, 223), beschlossen:

**§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Netzen und die Kirchengemeinde Rietz, beide Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, werden dauernd zum Pfarrsprengel Netzen-Rietz verbunden.

**§ 2**

Die Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Netzen werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Netzen-Rietz übertragen.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2017

Az.: 1002-01:0263

Evangelische Kirche Berlin-  
 Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
 – Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

\*

**U r k u n d e**  
**über die Aufhebung der dauernden**  
**Verbindung der Evangelischen**  
**Kirchengemeinde Brandenburg-Ost**  
**und der Kirchengemeinden Rietz und**  
**Schmerzke, sämtlich Evangelischer**  
**Kirchenkreis Mittelmark-**  
**Brandenburg, zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-

EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 2017 (KABl. S. 222, 223), beschlossen:

**§ 1**

Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Brandenburg-Ost, der Kirchengemeinde Rietz und der Kirchengemeinde Schmerzke, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, zum Pfarrsprengel Brandenburg-Ost wird aufgehoben.

**§ 2**

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Brandenburg-Ost wird auf die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Jeserig übertragen.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2017

Az.: 1002-01:0265

Evangelische Kirche Berlin-  
 Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
 – Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

\*

**U r k u n d e**  
**über die Aufhebung der dauernden**  
**Verbindung der Kirchengemeinden**  
**Krahne, Göttin und Reckahn, sämtlich**  
**Evangelischer Kirchenkreis**  
**Mittelmark-Brandenburg,**  
**zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 2017 (KABl. S. 222, 223), beschlossen:

**§ 1**

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Krahne, der Kirchengemeinde Göttin und der Kirchengemeinde Reckahn, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, zum Pfarrsprengel Krahne wird aufgehoben.

**§ 2**

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Krahe wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Golzow-Planebruch übertragen.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2017

Az.: 1002-01:0266

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

\*

**U r k u n d e**  
**über die Errichtung einer (1.)**  
**Kreispfarrstelle für Jugendarbeit im**  
**Kirchenkreis Steglitz**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABL. S. 175), hat die Kreissynode des Kirchenkreises Steglitz am 17./18. November 2017 beschlossen:

**§ 1**

Im Kirchenkreis Steglitz wird eine (1.) Kreispfarrstelle für Jugendarbeit errichtet.

**§ 2**

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 18. November 2017

Kreissynode des  
Kirchenkreises Steglitz  
Der Präses

(L. S.)

Jörg *Zabka*

Kirchenaufsichtlich genehmigt:  
Berlin, den 19. Dezember 2017

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

\*

**U r k u n d e**  
**über die Errichtung einer (2.)**  
**Kreispfarrstelle zur besonderen**  
**Verfügung im Evangelischen**  
**Kirchenkreis Zossen-Fläming**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABL. S. 175), hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Zossen-Fläming am 18. November 2017 beschlossen:

**§ 1**

Im Evangelischen Kirchenkreis Zossen-Fläming wird eine (2.) Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung errichtet.

**§ 2**

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Januar 2018 in Kraft.

Zossen, den 18. November 2017

Kreissynode des Evangelischen  
Kirchenkreises Zossen-Fläming  
Der Präses

(L. S.)

Bernhard *Gutsche*

Kirchenaufsichtlich genehmigt:  
Berlin, den 5. Dezember 2017

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

### III. Stellenausschreibungen

#### Ausschreibung einer Pfarrstelle

**Die (1.) Pfarrstelle der Lutherkirchengemeinde Cottbus, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus,** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Humor, der oder dem das vielfältige Leben in der Lutherkirche als Stadtteilkirche für alle Generationen am Herzen liegt. Dabei sollte ihr bzw. ihm eine gute Zusammenarbeit mit den anderen evangelischen Kirchengemeinden der Stadt und ökumenisch in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Cottbus wichtig sein. Sie oder er hat Lust, sich auch gesellschaftlich in Cottbus zu engagieren und offen auf Christen wie Nichtchristen zuzugehen. Sie oder er gestaltet gern vielfältige Gottesdienste mit lebensnaher Verkündigung.

Zur Lutherkirchengemeinde gehören 1.440 Gemeindeglieder in der Spremberger Vorstadt sowie die Lutherkirche mit gut besuchten Gottesdiensten und spannenden Plänen für eine Neugestaltung des Innenraums, die Außenhülle wurde 2012 und 2014 saniert.

Hauptamtlich arbeiten eine Kantorin (30 %) und eine Gemeindepädagogin (20 %) mit. Weitere Beschäftigte kümmern sich um Hausmeister- und Büroarbeiten. Den Mitarbeitenden liegt wie auch dem engagierten Gemeindegemeinderat, der Kita Lutherrose und den anderen ehrenamtlich Aktiven an einer vertrauensvollen Dienstgemeinschaft, in der sich alle gegenseitig ergänzen und die offen ist für neue Impulse. Eine geräumige, sanierte Dienstwohnung im Jugendstilensemble Lutherkirche mit Garten steht zur Verfügung (in Bahnhofsnähe).

Cottbus ist Universitätsstadt mit einer vielfältigen Kita- und Schullandschaft. Staatstheater, Konservatorium, Kinos und Museen bieten niveauvolle Kultur, die Kirchen der Stadt vielfältige Kirchenmusik. Auch Sportbegeisterte finden in Cottbus viele Angebote. Branitzer Park und Spreewald ziehen Naturliebhaber an, das gut ausgebaute Radwegenetz der Region lockt Touristen von überallher.

Weitere Auskünfte erteilen die Gemeindegemeinderatsvorsitzende Rosemarie Kasche, Telefon: 0355/525507, E-Mail: dr.kasche@t-online.de, und Superintendentin Ulrike Menzel, Telefon: 0355/24763, E-Mail: u.menzel@ekbo.de.

Bewerbungen werden bis zum 5. März 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

\*

#### Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

- Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wichern-Radeland, Kirchenkreis Spandau,** ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Zu der seit Sommer 2004 fusionierten Gemeinde gehören ca. 5.500 Gemeindeglieder. Neubauten entstehen. Die Gemeinde liegt zwischen Stadtfors und Havel im Spandauer Norden. Sie verfügt über zwei Predigtstätten: eine einzigartige Fachwerkkirche mit „charmanter“ Atmosphäre und ein modernes Gemeindezentrum.

Eine geräumige Dienstwohnung mit Amtszimmer und Garten ist im Gemeindegewahlteil Wichern vorhanden und soll bezogen werden.

Die Gemeinde arbeitet in der Region Nord eng mit der Luthergemeinde und der Gemeinde des Evangelischen Johannesstifts zusammen. Es bestehen gute Beziehungen zur katholischen Nachbargemeinde. Zur Gemeinde gehören eine Eltern-Kind-Gruppe sowie zwei Kindertagesstätten.

Die Wichern-Radelandgemeinde ist eine lebendige Gemeinde mit vielen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Sie ist durch die Vielfalt der Gottesdienste, Gruppen- und Projektangebote ein Ort der Begegnung. Ziel der Gemeindegewahlarbeit ist es, Heimat für Menschen aller Generationen – von Krabbelkindern bis zu den Senioren – zu bieten.

Dem Gemeindegemeinderat ist es wichtig, den Menschen das Evangelium nahezubringen, sie zum Glauben zu ermutigen und diesen gemeinsam zu leben. Er begreift die Gottesdienste als Mitte und Ausgangspunkt des gemeindegewahllichen Lebens und Handelns. In gegenseitiger Offenheit und Toleranz werden Aufgaben im Haupt- und Ehrenamt wahrgenommen.

Zu den Aufgaben der künftigen Pfarrerin bzw. des künftigen Pfarrers gehört die Erteilung des Religionsunterrichts im Umfang von zwei Schulstunden wöchentlich.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- ihren oder seinen Glauben überzeugend lebt und der Gemeinde vermittelt,
- Freude an der Verkündigung und der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat,
- gern gemeinsam mit der Pfarrkollegin ihren bzw. seinen Dienst gestaltet,
- Menschen in ihren Stärken und Begabungen fördert und sie ermutigt, sich in der Gemeinde zu engagieren und eigenverantwortlich zu handeln,

- Verwaltungsaufgaben und Mitarbeiterführung zusammen mit dem Gemeindekirchenrat verantwortungsvoll wahrnimmt.

Die Wichern-Radelandgemeinde befindet sich in einem fortlaufenden Gemeindeentwicklungsprozess, für den sie sich aktive Mitarbeit wünscht. Die Gemeinde bietet kreativen Gestaltungsspielraum und steht eigenen Ideen aufgeschlossen gegenüber.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindekirchenrats Dr. Heide Schorlemmer, Telefon: 030/28470442 oder 0157/77853389, Pfarrerin Sigrid Jahr, Telefon: 0162/9345175, und der stellvertretende Vorsitzende des Leitungskollegiums im Kirchenkreis Spandau Pfarrer Steffen Köhler, Telefon: 030/322944-300.

Weitere Informationen über die Gemeinde finden sich im Internet unter [www.wichern-radelandgemeinde.de](http://www.wichern-radelandgemeinde.de).

Bewerbungen werden bis zum 19. Februar 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin,

2. **Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Am Bärwalder See, Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz**, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen. Bei Interesse besteht die Möglichkeit, den Dienstumfang durch die Erteilung von Religionsunterricht zu erhöhen.

Die Gemeinden verfügen über bzw. bieten der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer:

- engagierte und motivierte Gemeindekirchenräte,
- eine Gemeindepädagogin,
- einen aktiven Lektorenkreis,
- ehrenamtliche Organistinnen,
- Kirchenchöre,
- einen Posaunenchor,
- einen Kindergottesdienstkreis,
- lebendige Gemeinden mit Jungen Gemeinden, Hauskreisen, Altenkreisen und einem Bibelkreis,
- einen Gemeindebrief für den Pfarrsprengel, erstellt durch einen Redaktionskreis,
- und seit 2016 einen Kirchbauverein in Reichwalde und weitere Vereine, die der Kirche nahe stehen.

Eine der beiden Pfarrstellen ist zurzeit mit 100 % durch einen Pfarrer besetzt.

Gewünscht werden:

- Freude an den Aufgaben der Verkündigung des Evangeliums,
- lebendige Gottesdienste für alle Generationen,
- eine Persönlichkeit, die mit Leidenschaft ihre Begabungen und Fähigkeiten einbringt,
- die Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

- Teamfähigkeit im Umgang mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Die Gemeinden sind gespannt auf neue Ideen, die sie gern gemeinsam umsetzen wollen.

Der Pfarrsprengel verfügt über sechs Kirchen. Außerdem stehen für Gottesdienste und weitere Anlässe und Veranstaltungen Gemeindehäuser zur Verfügung.

Das großzügige Pfarrhaus in Kreba mit einem schönen Garten, welches sowohl die Pfarrwohnung als auch das Pfarrbüro beherbergt, ist bezugsbereit. Unweit des Pfarrhauses sind Einkaufsmöglichkeiten, ein Kindergarten und im Schloss eine Grundschule vorhanden. Weiterführende Schulen sind gut zu erreichen.

In der Oberlausitz erwartet Sie eine abwechslungsreiche und reizvolle Landschaft mit vielfältigen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung.

Auf der Homepage [www.kirche-kreba.de](http://www.kirche-kreba.de) sind weitere Informationen und Bilder vom Pfarrsprengel sowie von den einzelnen Gemeinden zu finden.

Weitere Auskünfte erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindekirchenrats Reichwalde Holger Marko, Telefon: 035774/30732, E-Mail: [5markos@web.de](mailto:5markos@web.de).

Bewerbungen werden bis zum 19. Februar 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. **Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Hoyerswerda-Elsterheide, Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Hoyerswerda-Elsterheide mit insgesamt ca. 2.500 Gemeindegliedern teilt sich in zwei Seelsorgebezirke auf. Der Dienst der Pfarrstelle ist überwiegend für die Dörfer der Elsterheide, wo etwa die Hälfte der Gemeindeglieder leben, bestimmt. Der Dienstsitz ist in Bluno.

Die Elsterheide liegt im Lausitzer Seenland. Die Region entwickelt sich zu einer Urlaubsregion und zur größten Wasserlandschaft Europas. Die Infrastruktur verbessert sich stetig.

Sonntäglich finden zwei Gottesdienste statt. Unterstützt wird die Pfarrerin oder der Pfarrer durch einen fest eingeplanten ehrenamtlichen Küster- und Lektorendienst. Ein ehrenamtlicher Organist und eine ehrenamtliche Organistin begleiten die Gottesdienste. Lektoren und eine Prädikantin übernehmen gern auch Gottesdienste. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird ehrenamtlich durch Mütter und Väter verantwortet, ein Helferkreis und Bauausschuss entlasten die Pfarrerin oder den Pfarrer. Eine Sekretärin ist wöchentlich ca. acht Stunden im Gemeindebüro vor Ort.

Die Gemeinden sind geprägt von einem guten Miteinander zwischen Gemeindekirchenrat und Pfarrdienst und sind offen für zukunftsweisende Veränderungsprozesse.

Die Gemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- biblisch und missionarisch-fundiert predigt,
- die Gemeinden geistlich zurüstet,
- die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen befördert (Konfirmandenunterricht),
- sich auf die Arbeit mit Seniorinnen und Senioren einlässt,
- sich ins Dorfleben einbringt und mit der Gemeinde lebt,
- Zeit für die Gemeinde und ihre Mitglieder mitbringt,
- offen auf Menschen zugeht,
- gern mit Ehrenamtlichen zusammenarbeitet.

Ein im Jahr 2013 vollsaniertes, schönes und geräumiges Pfarrhaus mit separatem Amtszimmer sowie ein angrenzendes neu erbautes Gemeindehaus (ca. 1996) stehen zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Bluno Michael Stramke, Telefon: 03564/30149, und der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Schlesische Oberlausitz Dr. Thomas Koppehl, Telefon: 03588/259139, E-Mail: sup.sol@kkvsol.net.

Bewerbungen werden bis 19. Februar 2018 erbeten, an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Löwenberger Land, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Zum ausgeschriebenen Pfarrbereich innerhalb des Pfarrsprengels gehören die Gemeinden Gutengermendorf, Großmutz, Buberow, Kraatz und Falkenthal mit fünf regelmäßigen (monatlicher Gottesdienst) und zwei besonderen Predigtstätten (Trauungen, Taufen, Lesungen und Konzerte). Der andere Pfarrbereich umfasst die Gemeinden Grüneberg, Linde, Löwenberg und Teschendorf.

Der Pfarrsprengel Löwenberger Land mit 1.690 Gemeindegliedern liegt mitten im Landkreis Oberhavel an der B 96, etwa eine Stunde nördlich von Berlin. Wälder, Seen und Felder prägen die Landschaft. Viele sanierte alte Dorfkirchen, drei Schlösser und große Bauernhäuser prägen das Ortsbild.

Zusätzlich zur ausgeschriebenen Pfarrstelle arbeiten hier eine Pfarrerin (100 % DU), eine Gemeindepädagogin (50 % DU) und mehrere Mitarbeiterinnen in der Verwaltung. Die Kirchenmusik wird auf Honorarbasis gestaltet, in jedem Gottesdienst erklingt zuverlässig professionelle Orgelmusik. Das Schloss Hoppenrade mit seiner barocken Schlosskapelle und Schloss Liebenberg mit einer Feldsteinkirche sind als Veranstaltungsorte für Trauungen und Taufen weit über die Region hinaus bekannt und beliebt.

Der Pfarrsprengel mit seinen freundlichen und engagierten Ehren- und Hauptamtlichen bietet die Zusammenarbeit im Team, wodurch Schwerpunkte in der Arbeit möglich sind. Jugendarbeit, Konfirmandentage, Arbeit mit Kindern, Weltgebetstag und Feste werden gemeinsam organisiert. Ein freier Sonntag im Monat und ein freier Tag in der Woche sind für die Gemeinden selbstverständlich.

Dienstsitz für die Pfarrstelle ist Gutengermendorf, ein ruhiger Ort mit 250 Einwohnern. Hier wurden 2009 ein modernes Gemeindehaus mit Amtszimmer sowie ein geräumiges, helles Pfarrhaus (sechs Zimmer, ca. 150 m<sup>2</sup>) in energieeffizienter Bauweise neu errichtet. Wohn- und Gemeindebereich sind vollständig voneinander getrennt. Im Wohnort befinden sich eine Kindertagesstätte, ein Tierarzt und eine lebendige Ponyfarm. Sämtliche Schultypen, Ärzte, Verwaltungen und Einkaufsmöglichkeiten sind in Löwenberg bzw. in Gransee schnell erreichbar.

Die Gemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der

- mit Offenheit, Freude und Ausdauer auf alle Menschen zugeht, um das christliche Leben in den teils sehr kleinen Orten zu gestalten,
- sich selbst und die Arbeit gut strukturieren kann,
- die neu gebildeten Strukturen innerhalb des Pfarrsprengels weiterentwickeln möchte,
- Freude hat an der Arbeit im Team,
- gemeindepädagogisch versiert auf verschiedene Zielgruppen zugehen kann und dabei
- Konzepte und Ideen für die Arbeit mit älteren Menschen hat und
- Freude am Leben und Arbeiten im ländlichen Bereich der Landeskirche mitbringt.

Der Kirchenkreis stellt eine außergewöhnliche Förderung von Supervision und Fortbildungen zur Verfügung. Die Gemeinden bieten dörflichen Alltag in schöner Natur, herrliche Kirchen aus verschiedenen Jahrhunderten und selbstständige Älteste. Es lässt sich gut leben im Löwenberger Land.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Uwe Simon, Telefon: 03306/2047083, Pfarrerin Ruth-Barbara Schlenker, Telefon: 033094/80766, sowie die Vorsitzenden der Gemeindegemeinderäte Martina Koch, Telefon: 033084/60737, und Irene Schönberg, Telefon: 033084/50920.

Bewerbungen werden bis zum 19. Februar 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

5. **In der Gefängnisseelsorge ist die (9.) landeskirchliche Pfarrstelle für den Dienst in der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben** ab 1. Juli 2018 mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Die im Jahr 2005 in Betrieb genommene Justizvollzugsanstalt (JVA) Luckau-Duben ist die modernste Haftanstalt im Land Brandenburg. Sie ist die einzige Haftanstalt im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO), in der Frauen und Männer gemeinsam untergebracht sind: 279 männliche und 50 weibliche Gefangene in Duben und 99 Männer und 21 Frauen im offenen Vollzug in Spremberg. 190 Mitarbeiter sind im Vollzugsdienst beschäftigt, darunter Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeiter. Die medizinische Versorgung der Gefangenen wird durch Vertragsärzte und Pflegepersonal der Anstalt ermöglicht. Neben den anstalts-eigenen Arbeitsplätzen gibt es auch Arbeitsplätze in Eigenbetrieben und Unternehmen innerhalb der JVA.

Zu den Aufgaben der Pfarrerin oder des Pfarrers gehören:

- Seelsorge in Einzelgesprächen,
- Gottesdienste und spirituelle Angebote,
- Gruppenarbeit mit Gefangenen,
- ökumenische Zusammenarbeit,
- Teilnahme an Konventen und fachspezifischen Fortbildungen.

Erwartet werden:

- mehrjährige Berufserfahrung in einem Pfarramt,
- seelsorgerliche Kompetenz,
- die Fähigkeit, einfach, klar und mit theologischer Tiefe zu predigen,
- Rollenklarheit,
- Einfühlungsvermögen und Belastbarkeit,
- die Bereitschaft, sich auf Gefangene, Bedienstete und Angehörige einzulassen,
- Freude an der Zusammenarbeit in der JVA und im Konvent.

Geboten wird:

- Hospitation zur Dienstvorbereitung und eine begleitete Einführungsphase,
- einen strukturierten Pfarrdienst mit festen Dienstzeiten,
- Fachberatung durch den Landespfarrer für Gefängnisseelsorge,
- Supervision,
- fachspezifische Fortbildungen für Gefängnisseelsorge,
- die Dienstgemeinschaft im Konvent (monatliche Treffen, Jahresrüste),
- Beratung und Begleitung durch das Referat Spezialseelsorge im Konsistorium,
- freie Wohnortwahl oder Hilfe bei der Suche nach einer Wohnung in Luckau.

Weitere Auskünfte erteilen der Landespfarrer für Gefängnisseelsorge Uwe Breithor, Telefon: 0172/

8424365, und Oberkonsistorialrätin Dorothea Braeuer, Telefon: 030/24344-286.

Bewerbungen werden bis zum 19. Februar 2018 erbeten an das Konsistorium, Referat 3.2, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

\*

## Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. **Im Evangelischen Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine KM 1-Kirchenmusikstelle mit 100 % Dienstumfang zu besetzen. Anstellungsträger ist zu 100 % der Kirchenkreis. Die Stelle ist mit 10 % kreiskirchlichen Aufgaben verbunden.

Kirchenkreis und Gemeinde suchen eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der die bestehende Arbeit fortführt, aber auch eigene Impulse setzt. In Spremberg gibt es eine gute ökumenische Zusammenarbeit. Alle Schularten und eine Musikschule sind vorhanden. Ein Auto ist erforderlich. Bei der Wohnungssuche hilft auf Wunsch gern der Kirchenkreis.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit der Fähigkeit:

- Menschen in der ländlichen Situation des Kirchenkreises in allen kirchenmusikalischen Bereichen zu begeistern,
- Gottesdienste mit Musik zu bereichern,
- Konzerte durchzuführen.

Zu den regionalen Aufgaben gehören:

- Begleitung/Förderung der ehrenamtlichen Organistinnen und Organisten sowie Chorleiterinnen und Chorleiter in der Region,
- Organisation und Leitung von Kirchenmüsikerkonventen/Chortreffen, Kontaktpflege mit Bläsern und Gruppen, die unter eigener Leitung sind,
- projektbezogene Arbeit für Kinder/Jugendliche/Erwachsene,
- Gestaltung überregionaler Gottesdienste und Gemeindefeste nach Absprache,
- Planung und Durchführung von Konzerten im Rahmen des Musiksommers Spremberg.

Zur Zusammenarbeit sind offen eine hauptamtliche B-Kollegin, zuständig für den Bereich Senftenberg, eine nebenamtliche Kantorin und ehrenamtliche Organisten.

In der Region sind zehn funktionsfähige Orgeln vorhanden, welche von der nebenamtlichen und den ehrenamtlichen Organisten bespielt werden.

In Spremberg sind vorhanden: Kreuzkirche (ca. 750 Plätze), Sauer Orgel von 1898 II/30 op. 744

(2002 generalüberholt), ein digitales Cembalo, im Gemeindehaus Kreuz: Sauer Orgel von 1901 II/12 op. 825, Flügel, E-Piano, Keyboard sowie der Bläserchor Spremberg Kreuzkirchengemeinde unter eigener Leitung.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf KM 1-, KM 2- und KM 3-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Weitere Auskünfte erteilt Superintendent Michael Moogk, Telefon: 035602/23585, E-Mail: [suptur.drebkau@web.de](mailto:suptur.drebkau@web.de).

Bewerbungen werden bis zum 7. März 2018 (Posteingang) erbeten an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg, Drebkauer Hauptstraße 27, 03116 Drebkau. Die Wahlproben finden am 13. April 2018 statt.

2. **Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO)** sucht zum 1. März 2019 eine Landesposaunenwartin oder einen Landesposaunenwart (100 % Dienstumfang).

Die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber wird Mitarbeitende oder Mitarbeitender der Arbeitsstelle für Kirchenmusik der EKBO. Die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte arbeiten als Kollegium mit geteilten regionalen Zuständigkeiten. Als regionaler Verantwortungsbereich für die zu besetzende Stelle ist schwerpunktmäßig das Gebiet des Sprengels Görlitz vorgesehen.

Zum Aufgabenprofil der Stelle gehören:

- die Koordination und Weiterentwicklung der Strukturen und Angebote der Posaunenarbeit in der EKBO,
- eine enge Zusammenarbeit mit den Bläserbeauftragten und den Kreisposaunenwartinnen und Kreisposaunenwarten in den Kirchenkreisen,
- die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Gremien des Posaunendienstes,
- die Beratung von Kreiskantorinnen und Kreiskantoren sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in Fragen der Bläserarbeit,
- in Verbindung mit der Aus- und Weiterbildung der Bläserinnen und Bläser, Chorleiterinnen und Chorleiter sowie Bläserausbilderinnen und Bläserausbildern die Entwicklung innovativer Ideen zur Kooperation mit inner- und außerkirchlichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen,
- die Entwicklung und Durchführung eigener Aus- und Fortbildungsangebote für Multiplika-

torinnen und Multiplikatoren im kirchenmusikalischen Umfeld, ggf. auch für weitere kirchliche Berufsgruppen in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern der Arbeitsstelle, insbesondere der Studienleiterin oder dem Studienleiter für kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung,

- eigene Leitungstätigkeit von Bläsergruppen.

Erwartet werden:

- ein abgeschlossenes Musikhochschulstudium mit dem Hauptfach eines Blechblasinstruments,
- pädagogische Kompetenzen und (kirchen-)musikalische Berufs- und Unterrichtserfahrung im Anleiten von Gruppen verschiedenen Alters,
- dirigentische Fähigkeiten,
- Bereitschaft zur Leitungs- und Koordinations-tätigkeit und zur Übernahme der Geschäftsführung des Posaunendienstes,
- organisatorische Fähigkeiten einschließlich Computer- und Medienkenntnissen,
- Fähigkeit zur konzeptionellen Gestaltung und Beratung in Verbindung mit einer hohen Reflexionsfähigkeit und Bereitschaft zu fachübergreifendem Denken,
- Motivationsfähigkeit und Bereitschaft zur Arbeit mit verschiedenen Teams,
- Bereitschaft zu Dienstreisen, insbesondere im ländlichen Raum, auch an Wochenenden und Feiertagen,
- der Besitz einer Pkw-Fahrerlaubnis,
- die Vertrautheit mit der Arbeit der Posaunen-chöre, ihrer Literatur und ihrer spezifischen Musik- und Frömmigkeitskultur,
- Bereitschaft, sich auf das geistliche Profil von Posaunenchören einzulassen und deren geistliches Leben zu unterstützen und praktisch-theologisch zu begleiten.

Die Stelle ist gemäß TV-EKBO in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert. Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche ist Anstellungsvoraussetzung. Dienstsitz ist Berlin. Ein Wohnort im Einzugsgebiet ist empfehlenswert.

Weitere Auskünfte erteilen der Leiter der Arbeitsstelle für Kirchenmusik LKMD Prof. Dr. Gunter Kennel, Telefon: 030/24344-474, E-Mail: [lkmd@ekbo.de](mailto:lkmd@ekbo.de), die geschäftsführende Landesposaunenwartin KMD Barbara Barsch, Telefon: 03307/313383, E-Mail: [bb-brass@t-online.de](mailto:bb-brass@t-online.de), sowie der Landesposaunenpfarrer Dr. Ulrich Schöntube, Telefon: 030/4249493, E-Mail: [u.schoentube@ekg-frohnau.de](mailto:u.schoentube@ekg-frohnau.de).

Als Vorstellungstermine sind Mittwoch, der 9. Mai (Gespräche) und Samstag, der 12. Mai 2018 (praktisch) vorgesehen. Bewerbungen werden bis zum 16. April 2018 (Eingang) erbeten an die Arbeitsstelle für Kirchenmusik z. Hd. Herrn LKMD Prof. Dr. Kennel, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

#### **IV. Personalmeldungen**

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.



## V. Mitteilungen

### Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2017

<b>Datum</b>	<b>Geschäftszeichen</b>	<b>Betreff</b>
01.08.2017		Einladung zum 36. Ökumenischen Sportschiffer-Gottesdienst am 16.9.2017 in Potsdam-Sacrow
07.08.2017	1041-04:05	Informationen Nr. 9 aus dem Meldewesen der EKBO Betr.: weitere Informationen zur Einführung von KirA 2.0 in der EKBO
19.12.2017	1041-04:05	Informationen Nr. 10 aus dem Meldewesen der EKBO Betr.: Datenqualität im Meldewesenverfahren KirA 2.0



Die nächste Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts (Heft Nr. 2) erscheint am 21. Februar 2018.  
Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der 5. Februar 2018.